



## FAQ –

# Bachelorstudiengang Pädagogik

---

## Übersicht:

[Rund ums Praktikum](#)

[Zum Modulhandbuch](#)

[Prüfungen](#)

[Zur Bachelorarbeit](#)

[Anerkennung von Leistungen](#)

[Bachelor Pädagogik im Nebenfach](#)

# Rund ums Praktikum...



## **Praktikumsort –**

Wie kann ich am komfortabelsten herausfinden, ob der von mir angestrebte Praktikumsort für meinen Schwerpunkt in Frage kommt?

### **Antwort:**

Grundsätzlich wird in der jeweiligen Praktikumsvorbereitung des Schwerpunktes erläutert, welche Einrichtungen/ Träger für Praktika in Frage kommen. In einigen Fällen ist aber eine Abgrenzung der Schwerpunkte nicht immer einfach. Es gibt jedoch stets einige zentrale Anhaltspunkte.

Dazu zählt, dass die päd. Handlungsvollzüge des Schwerpunktes im Mittelpunkt des Praktikums stehen müssen. Üblicherweise gelingt auch eine Abgrenzung, wenn als Systematik eine rechtliche Einordnung vorgenommen und die Frage nach der überwiegenden Finanzierung des Trägers gestellt wird.

Jedenfalls sollte, nach der Klärung der Rahmenbedingungen nach der Studien- und Fachprüfungsordnung ("... mit Aufgaben der Erziehung und Bildung des Schwerpunktes...", "...mindestens 6 Wochen oder 240 Stunden...", "eine pädagogische Fachkraft beschäftigt..."), unbedingt vor dem Absolvieren des Praktikums eine Beratung bei der Praktikumsbetreuung erfolgen. Die jeweiligen Ansprechpersonen für Praktika finden Sie unter [www.uni-bamberg.de/ba-paed/studienhilfen/](http://www.uni-bamberg.de/ba-paed/studienhilfen/) („Praktikum“)



## **Pflichtpraktikumsbescheinigung –**

Gibt es eine Pflichtpraktikumsbescheinigung bzw. wie kann ich eine Bestätigung von der Uni erhalten, dass es sich bei meinem Praktikum / Vorpraktikum um ein Pflichtpraktikum handeln wird?

### **Antwort:**

Es gibt sowohl für den Bachelor Pädagogik als auch für die Masterstudiengänge (EBWS und EBWB) die Möglichkeit, eine Bescheinigung herunterzuladen. Mit dieser wird bestätigt, dass es sich um ein Pflichtpraktikum handelt. Diese muss dann bei dem/der Praktikumsbetreuer/in unterschrieben werden. Sie finden das entsprechende Formular unter [www.uni-bamberg.de/ba-paed/studienhilfen/](http://www.uni-bamberg.de/ba-paed/studienhilfen/) („Praktikum“)



## **Aufteilung des Praktikums –**

Kann ich das sechswöchige (oder länger dauernde) Praktikum aufteilen bzw. eine, möglicherweise mehrtägige, Unterbrechung des Praktikums vornehmen?

### **Antwort:**

In der Regel ist eine Aufteilung des sechswöchigen Praktikums in Konstellationen, bei-

spielsweise drei Wochen in der einen vorlesungsfreien Zeit (VfZ) und drei Wochen in der *nächsten* VfZ nicht möglich, da dies dem „inneren Zusammenhang“ des PR grundsätzlich zu wider läuft.

Anders jedoch liegt der Sachverhalt, wenn von einer Unterbrechungsdauer von weniger als 3 Wochen in derselben VfZ auszugehen ist (üblicherweise wird dabei von einer Unterbrechungsdauer von [max.] ca. 14 - 21 Tagen ausgegangen; dies entspricht beispielsweise der Zeit, in der eine KiTa Betriebsferien abhält). Dies bedeutet auch, dass eine Unterbrechung von ein paar Tagen aus nicht vom Studierenden zu vertretenden Grund - beispielsweise das reguläre Ablegen einer Prüfungsleistung an der Universität - vollkommen schadlos für die spätere Anerkennung ist. Voraussetzung ist jedoch immer, dass die mindestens 240 h Praktikumsdauer erreicht werden. Wenn die Konstellation noch komplizierter ist, beispielsweise das Praktikum in einer VfZ mit einem Umfang von drei Wochen begonnen wird, jedoch nicht beendet werden kann und stattdessen in Teilzeit fortgeführt wird, so ist regelmäßig davon auszugehen, dass unter Wahrung des oben genannten Zusammenhangs nichts gegen eine Anerkennung spricht. Auch hier gilt wiederum, dass die Gesamtdauer des Praktikums von mindestens 240 h erreicht werden muss.



#### **Dauer des Pflichtpraktikums –**

Was bedeutet die Formulierung "mindestens 6-wöchiges Praktikum" und wie hängt das mit der Forderung einiger Institutionen von einer Dauer von mehr als sechs Wochen zusammen?

#### **Antwort:**

Die Formulierung in der Studien- und Fachprüfungsordnung ist als Mindestanforderung formuliert, um dem berechneten (und in das ECTS-Gesamtpensum des Studienganges eingerechneten) Arbeitsaufwand gerecht zu werden.

Studierende sollen und dürfen ausdrücklich das Praktikum über einen längeren Zeitraum als sechs Wochen erstrecken. Damit kommen diese auch den Praktikumsinstitutionen entgegen, die PraktikantInnen nur annehmen, wenn diese länger der Einrichtung zur Verfügung stehen. Studierende können dafür gerne auch alle hochschulrechtlichen Möglichkeiten wie Urlaubssemester, (Auslandssemester/-praktika) Praktikum in Teilzeit (aber nur bei ansonsten "ordnungsgemäßigem" Studium) nutzen. Hierfür bietet sich gegebenenfalls auch an gerne die Praktikumsbetreuung in der Sprechstunde aufzusuchen. Die jeweiligen Ansprechpersonen für Praktika finden Sie unter [www.uni-bamberg.de/ba-paed/studienhilfen/](http://www.uni-bamberg.de/ba-paed/studienhilfen/) („Praktikum“)



#### **Abgabe des Praktikumsberichtes –**

Kann ich den Praktikumsbericht (Praktikumsarbeit) jederzeit abgeben?

#### **Antwort:**

Grundsätzlich handelt es sich bei der Praktikumsarbeit (früher: Praktikumsbericht) um eine

unbenotete Prüfungsleistung (PL), die allen Bedingungen von Prüfungsleistungen unterliegt. Das bedeutet

- dass eine fristgerechte Anmeldung zu dieser PL zur jeweiligen Meldefrist erfolgt sein muss,
- dass kein Rücktritt von der Prüfung erfolgte und
- dass dann der Bericht in Papierform (!) form- und fristgemäß eingereicht werden muss (er darf aber nicht vor dem Verstreichen der Abmeldefrist eingereicht werden).

Dies kann per Post erfolgen; der Bericht kann aber genauso im Sekretariat oder zur Sprechstunde bei der Betreuung persönlich abgegeben werden, nicht jedoch per E-Mail. Es erfolgt keine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang beim Postversand. Näheres zu den Fristen, zu den Unterlagen und zum Ablauf sind den Hinweispapieren bei den Studienhilfen ([www.uni-bamberg.de/ba-paed/studienhilfen/](http://www.uni-bamberg.de/ba-paed/studienhilfen/)) („Praktikum“) zu entnehmen.



### **Praktikumseinrichtung des ersten Pflichtpraktikums für zweites Pflichtpraktikum –**

Kann ich mir für das zweite Pflichtpraktikum die Einrichtung aussuchen, in der ich das Pflichtpraktikum des anderen Schwerpunktes absolviert habe?

#### **Antwort:**

Entscheidend ist gemäß der Studien- und Fachprüfungsordnung, dass die jeweiligen pädagogischen Handlungsvollzüge (schwerpunktmäßig; Überschneidungen sind häufig vorhanden) vorzufinden sind. Dies ist in der Regel bei ein und derselben Einrichtung kaum möglich, jedoch auch nicht gänzlich von vorne herein ausgeschlossen.

Hilfreich bei der Abgrenzung sind folgende Überlegungen:

- existiert eine inhaltliche Abgrenzung über die zu Grunde liegende Finanzierung, den zu Grunde liegenden Rechtskreis oder die Zielgruppe/Teilnehmer oder ähnliches zwischen den Bereichen in denen das Praktikum nochmals stattfinden soll,
- existiert eine fachliche Abgrenzung über die zu Grunde liegende allgemeine Organisation von Arbeitsabläufen, die Aufbauorganisation oder andere organisationale Merkmale (Kontaktadressen, WWW-Auftritt etc.).

Auf jeden Fall sollten sich die Studierenden stets selbst fragen, ob eine solche Wahl (bzw. dessen Anerkennung) aus berufsbiographischer Sicht sinnvoll ist. Studierende sollten also die Wahl ihres Praktikumsplatzes vor allem dahingehend überdenken, in wie weit die Einrichtung/ der Träger geeignet ist, nicht nur zu ihrer Ausbildung beizutragen, sondern auch in wie weit er als späterer Arbeitgeber oder exemplarisch für ein Tätigkeitsfeld in Frage kommt. Jedenfalls sollte rechtzeitig in Zweifelsfällen mit der jeweils zuständigen Praktikumsbetreuung in der Sprechstunde Rücksprache gehalten werden (hierzu unbedingt alle relevanten Unterlagen mitbringen).



### **Korrigierter Praktikumsbericht –**

Bekomme ich eine Nachricht, wenn der Praktikumsbericht (Praktikumsarbeit) bei der Betreuung eingetroffen ist bzw. werde ich benachrichtigt, wenn er fertig korrigiert ist?

#### **Antwort:**

Weder noch. Eine Benachrichtigung an Studierende, dass deren Praktikumsarbeit (PR-A) (früher: Praktikumsbericht) bei dem Korrigierenden eingetroffen ist oder eine individuelle Nachricht, dass die Arbeit fertig korrigiert ist, ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Beides ist aber streng genommen auch unnötig, da einerseits der Zugang der Prüfungsunterlagen durch den Prüfling sichergestellt werden muss, andererseits das Korrekturergebnis ohnehin durch den Studierenden selbst in FlexNow! nachgesehen werden kann.



### **Praktikumsvertrag –**

Was hat es mit dem PR-Vertrag auf sich - muss ich zwingend einen abschließen?

#### **Antwort:**

Der Praktikumsvertrag dient mehreren Zielen: Zum einen stellt er sicher, dass sich die beiden Vertragspartner im Vorfeld Gedanken über die konkreten Ziele des Praktikums, über Rechte und Pflichten der Praktikantin usw. machen. Zum anderen stellt er eine rechtliche Absicherung des/r Praktikanten/in dar. Einen (prüfungs-) rechtlichen Zwang zum Abschluss eines Vertrages gibt es nicht – wohl aber für die Bestätigung der Einrichtung über Dauer/ Zeitpunkt des PR, (mit-) unterzeichnet von der pädagogischen Fachkraft der Einrichtung.



### **Pädagogische Fachkraft –**

Was bedeutet "Pädagogische Fachkraft" (als Betreuung des Praktikanten/ der Praktikantin u. a. Voraussetzung zur Anerkennung des Praktikums)?

#### **Antwort:**

Mit dieser Formulierung soll eine angemessene, möglichst professionelle, qualitativ hochwertige Betreuung des Praktikums vor Ort sichergestellt werden (die auch entsprechend aus pädagogischer Perspektive anleiten kann). Um umgekehrt aber nicht zu viele Praktikumsseinrichtungen für die Studierenden auszuschließen, muss es sich nicht zwingend um eine/n Pädagogen/in beziehungsweise eine/n Sozialpädagogen/in mit Hochschulabschluss auf Bachelor-, Master- oder Diplom-Niveau handeln.

Vielmehr stellt die Formulierung unter anderem auf den Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 AVBayKiBiG ab, in welchem die Rede ist von "Personen mit einer umfassenden fachtheoretischen und fachpraktischen sozialpädagogischen Ausbildung, die durch einen in- oder ausländischen Abschluss mindestens auf dem Niveau einer Fachakademie nachgewiesen wird.", das

heißt, dass auch beispielsweise Erzieherinnen und Erzieher als Fachkräfte gelten (nicht jedoch beispielsweise Kinderpflegerinnen, jedoch Heilerziehungspflegerinnen nach Abs. 2 Nr. 4 wiederum schon).

Einige Berufsgruppen sind hingegen schwerer einzuordnen, so zum Beispiel zugelassene Psychologinnen (oder Betriebswirte etc.). Bei diesen wird unterstellt, dass durch die fachpraktische (therapeutische, personalentwickelnde usw.) Tätigkeit beziehungsweise entsprechende Aus- und/ oder Weiterbildungsschwerpunkte (des jeweiligen Schwerpunkts) die oben genannten Merkmale erfüllt werden. In Zweifelsfällen stehen Studierenden auch hier die Ansprechpartner des Studienschwerpunkts zur Verfügung.

## Zum Modulhandbuch...



**Gültigkeit des Modulhandbuches –**  
Wie lange ist das Modulhandbuch gültig?

**Antwort:**

Grundsätzlich gilt ein Modulhandbuch stets solange noch kein nachfolgendes Modulhandbuch veröffentlicht ist (Veröffentlichungsort: Studiengang -> Studienorganisation -> Modulhandbuch/Prüfungsordnungen).

Sobald ein neues Modulhandbuch, also die geltende Fassung veröffentlicht ist (dies ist grundsätzlich jeweils zu Beginn des neuen Semesters), tritt auch das bisherige außer Kraft. Für einen hinreichenden, angemessenen "Vertrauensschutz" sorgt dabei die Übergangsregelung gemäß Studien- Fachprüfungsordnung (beispielsweise, dass bei einem schwebenden Prüfungsverfahren die bisherigen Prüfungsbedingungen für die/ den jeweiligen Studierenden gelten). Formuliert die Studien- Fachprüfungsordnung hingegen, dass Studierende, welche ihr Studium nach der alten Ordnung aufgenommen haben, dieses auch nach der alten Ordnung beenden, so gilt für diese jeweils das Modulhandbuch, welches der alten Studien- und Fachprüfungsordnung zugeordnet war.

Das bedeutet, dass es im Ergebnis zwei Prüfungsordnungen und entsprechend zwei Modulhandbücher geben kann. Dies ist dann im Einzelnen jeweils dem Deckblatt, dem Standdatum und der Zuordnungsangabe in der Fußzeile des MHB bzw. bei einem in FlexNow! erstellten MHB den separaten Angaben zu entnehmen.



**Gültigkeit des Modulhandbuches –**  
Welches Modulhandbuch gilt für mich?

**Antwort:**

Es existieren im Moment noch 2 Studien- und Fachprüfungsordnungen in der Pädagogik nebeneinander und deshalb auch 2 Modulhandbücher. Die alte StuFPO gilt für Studienanfang des Fachs Pädagogik **vor** Sommersemester 2012, die neue gilt für Studienanfang **ab** Sommersemester 2012 - und zwar für das ganze Studium!

Für jedes Modul, das man neu beginnt, gilt prinzipiell immer die aktuellste Fassung des Modulhandbuchs (die natürlich zu der alten bzw. neuen Prüfungsordnung passen muss). Entscheidend ist beim Modul der erste Eintrag in FlexNow - D.h. wenn man ein Modul neu beginnt, gilt das neueste (!) Modulhandbuch (passend zur jeweiligen StuFPO). Und diese Modulbeschreibung gilt dann bis Beendigung des Moduls.

## Prüfungen....



### **Lehrveranstaltung befindet sich nicht im FlexNow –**

Ich soll mich laut Skript im Virtuellen Campus für eine Lehrveranstaltung im FlexNow anmelden. Diese Anmeldung brauche ich, um dann für die Prüfung zugelassen zu werden. Die besagte Lehrveranstaltung befindet sich aber nicht im FlexNow! Was soll ich machen?

#### **Antwort:**

Achten Sie darauf, dass Sie bei der Auswahl in FlexNow auch "An-/Abmelden für **Lehrveranstaltungen**" wählen, nicht für "Prüfungsmeldungen".

Ansonsten wenden Sie sich direkt an die Professur, welche die entsprechende Lehrveranstaltung anbietet und schildern Sie Ihr Problem. Möglicherweise werden Sie dann direkt von dort aus noch in die Lehrveranstaltung eingetragen oder Sie bekommen einen Papierchein ausgestellt.



### **Prüfungen wiederholen –**

Wie oft kann ich Prüfungsleistungen im BA Pädagogik wiederholen?

#### **Antwort:**

**Pflicht-Klausuren, zentral organisiert:** Zwei Fehlversuche sind möglich, beim 3. Mal muss es klappen. Die Zwanganmeldung zur Wiederholung innerhalb des nächsten Semesters erfolgt automatisch.

**Hausarbeiten:** Entscheidend ist nur noch der Eintrag der ECTS-Punkte in Flexnow. Eine nicht abgegebene oder nicht bestandene Hausarbeit kann entweder im nächsten Semester wiederholt werden, wenn die Dozentin bzw. der Dozent einverstanden ist. Oder die Hausarbeit kann in einem anderen Wahlpflichtseminar des Moduls geschrieben werden. Die Anzahl der Versuche ist nicht begrenzt, aber Wiederholungen zur Notenverbesserung sind nicht möglich.



### **Nicht bestandene Hausarbeit –**

Muss ich einen „Zweitversuch“ im selben Seminar absolvieren oder kann ich die Hausarbeit auch in eine anderen Seminar schreiben?

#### **Antwort:**

Eine nicht abgegebene oder nicht bestandene Hausarbeit kann entweder im nächsten Semester als Wiederholungsprüfung nachgeholt werden (mit der Dozentin/dem Dozenten absprechen!), oder es kann ein anderes Wahl-Seminar des Moduls besucht werden und dort eine Hausarbeit geschrieben werden. Es zählt nur noch der Eintrag der ECTS-Punkte in Flexnow, die Anzahl der Versuche spielt bei Hausarbeiten seit der letzten Reform der Prüfungsordnung keine Rolle mehr.



## Zur Bachelorarbeit....



### **Anmeldung–**

Ab wann kann und soll ich meine Bachelorarbeit anmelden?

#### **Antwort:**

Grundsätzlich gilt: Sobald laut Prüfungsordnung die erforderliche Punktzahl erreicht ist, kann die Arbeit angemeldet werden. Aber erst nach der Besprechung mit dem/r Betreuer/In.



### **Kooperation mit einem Unternehmen–**

Kann ich die BA-Arbeit bei einem Unternehmen schreiben?

#### **Antwort:**

Die Arbeit kann bei einem Unternehmen geschrieben werden, allerdings bleibt es trotzdem eine wissenschaftliche Arbeit. Sie sollen darin zeigen, dass Sie sich in der wissenschaftlichen Literatur zu Ihrem Thema auskennen.

Ob Sie damit eine praktische Aufgabe für die Firma erfüllen, ist zweitrangig. Eine Konzepterstellung ist z.B. eine pädagogische Aufgabe, aber keine wissenschaftliche.

Bei Masterarbeiten kommt die Anbindung an ein Unternehmen häufiger vor, denn dort werden dann z.B. Evaluationen oder Ähnliches durchgeführt, wofür Sie im BA eigentlich noch nicht genug ausgebildet sind. Aber gelegentlich entsteht auch aus einem BA-Praktikum die Gelegenheit oder der Wunsch, eine Thematik in Form einer Fallstudie in der Arbeit zu diskutieren (siehe: Ludwig, J. (2005) Fallstudien. In: Report: Zeitschrift für Weiterbildungsforschung, 28. Jhrg. ,Heft 2, S. 51-60).

## Anerkennung von Leistungen....



### **Anrechnung von Studienleistungen–**

Ich möchte meine bisher erbrachten Leistungen anrechnen lassen, wie gehe ich vor?

Antwort:

Beachten Sie bitte die Hinweise zum Vorgehen der Anerkennung. Dann füllen Sie bitte das entsprechende Formular aus und wenden sich an die Prüfungsausschussvorsitzende für den BA-Studiengang Pädagogik, Prof. Dr. Julia Franz. Hinweise und Formular finden Sie bei den Studienhilfen <http://www.uni-bamberg.de/ba-paed/studienhilfen/> unter dem Stichwort „Anrechnung von Leistungen.“



### **Anrechnung eines VHB Kurses im Modul EBWB ABK-PR**

Kann ich entsprechende Kurse (Bereich Schlüsselqualifikationen) der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) im ABK-Modul anrechnen lassen?

Antwort:

Für BA-Studierende aller Jahrgänge (also alte und neue Ordnung) gilt: Seminare aus dem VHB-Bereich Schlüsselqualifikationen werden im ABK-Modul der Erwachsenenbildung anerkannt. Die entsprechende VHB-Klausur wird für das Portfolio oder die schriftliche Studienleistung anerkannt. Es können beide Seminare ersetzt werden. Um sich das bestandene VHB-Seminar anerkennen zu lassen, wenden Sie sich bitte mit Ihrer Bescheinigung des bestandenen VHB-Seminars (in der Regel FlexNow-Ausdruck) an Prof. Walter Bender. Das Ausfüllen des sonst üblichen Anerkennungsformulars ist nicht nötig!

Bitte **beachten** Sie bei der VHB-Kursauswahl den **jeweiligen Prüfungsort!** Bei manchen VHB-Kursen müssen schriftlicher Prüfungen in den Universitäten der jeweiligen Kurse absolviert werden.



### **Anrechnung eines VHB-Kurses für den „Train-the-Trainer-Schein“–**

Kann ein VHB-Seminar aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zur Kompetenzentwicklung des Train the Trainer- Scheins angerechnet werden?

Antwort:

Nein. Die Kompetenztrainings der Professur für Fort- und Weiterbildung und das Zertifikat Train-the-Trainer haben mit der VHB nichts zu tun. VHB-Kurse oder anderswo erworbene Ausbildungen können nicht für das Zertifikat angerechnet werden. Für die ECTS-Punkte im BA-ABK-Modul der Erwachsenenbildung (und nur dort) können die Schlüsselqualifikationsseminare der VHB angerechnet werden.

Übrigens, Sie können Kompetenzseminare auch über den [Verein Propäd](#) absolvieren. Dafür erhalten Sie zwar keine ECTS-Punkte, können sich diese aber auf ein Train-the-Trainer-Zertifikat anrechnen lassen.



### **Anrechnung eines VHB Kurses im Modul EBWB ABK-PR –**

werden grundsätzlich alle VHB-Kurse unter „Schlüsselqualifikation“ als Ersatzleistung anerkannt? Und kann man ein Seminar mit 5 ECTS-Punkten an der VHB als Ersatzleistung für beide Kompetenzseminare belegen?

#### **Antwort:**

Alle Seminare im Bereich Schlüsselqualifikationen kommen in Frage. Aber ein Seminar der VHB kann nur für ein Seminar im ABK-Modul angerechnet werden, unabhängig von der Punktzahl. Es können auch beide ABK-Seminare ersetzt werden.

Bitte **beachten** Sie bei der VHB-Kursauswahl den **jeweiligen Prüfungsort!** Bei manchen VHB-Kursen müssen schriftlicher Prüfungen in den Universitäten der jeweiligen Kurse absolviert werden.



### **Anrechnung aus einem Lehramtsstudiengang –**

Ich studiere momentan Lehramt und möchte in den BA Pädagogik wechseln. Was kann ich mir von meinem momentanen Studium anrechnen lassen?

#### **Antwort:**

Anerkannt wird, was von den Kompetenzen her gleichwertig ist.

Maßstab ist das Modulhandbuch des BA Pädagogik. Prüfungen etc. werden auch für Klausuren anerkannt. Soziologie und Psychologie-Prüfungen werden für die entsprechenden Grundlagen-Module anerkannt.

Das Verfahren ist erklärt unter: <http://www.uni-bamberg.de/ba-paed/studienhilfen/> - jedes Modul ein Formular! Sie müssten zuerst zu den jeweiligen Modulbeauftragten gehen. Die Anerkennung erfolgt, wenn Sie eingeschrieben sind.

## **Bachelor Pädagogik im Nebenfach....**



### **Voraussetzung bei der Wahl des Nebenfaches –**

Muss ich auch ein Vorpraktikum belegen, wenn ich BA PÄD im Nebenfach wähle?

#### **Antwort:**

Ja, sie müssen auch ein Vorpraktikum im Umfang von 6 Wochen belegen, wenn Sie das Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten belegen.

Wenn Sie den Bachelor mit nur 15 ECTS-Punkten im Nebenfach belegen, brauchen Sie kein Vorpraktikum.